

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

aufsicht@bag.admin.ch und
GEVER@bag.admin.ch

Liestal, 28. Januar 2025

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Sachen Grossereignisse; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, [SR 832.202](#)) unsere Stellungnahme abzugeben.

Die Regelungen zur Finanzierung des Ausgleichsfonds sind sinnvoll und fördern Solidarität unter den UVG-Versicherern, indem ab einer bestimmten Schadenshöhe Aufwände durch einen Fonds gedeckt werden, der über Prämienzuschläge finanziert wird.

Die Ergänzung von Art. 95a Abs. 1 UVV ist folgerichtig, da sie erwartete Regressansprüche als Einnahmen bei der Finanzbedarfsberechnung berücksichtigt. Dies ist besonders relevant, da die Kosten bei katastrophalen Unfällen häufig durch Dritte mit Haftpflichtversicherungen oder Kapitalbasis getragen werden. Für Katastrophen durch Naturereignisse oder Terroranschläge, bei denen kein Regress möglich ist, wird die Regelung entsprechend angepasst.

Der Art. 95a Abs. 4 UVV bietet zudem die notwendige rechtliche Grundlage für Art. 26 des Reglements. Der neu hinzugefügte Abs. 4^{bis} sorgt für eine effiziente Abwicklung der Forderungen bei Fonds-Schliessung, indem der abschliessende Zuschlag erst erhoben wird, wenn dies notwendig ist.

Um die praktische Umsetzung sicherzustellen, empfehlen wir, analoge Verfahren wie beim «Zuschlag Teuerungszulage» einzusetzen und Promillesätze auf Nettoprämien anzuwenden. Dies gewährleistet eine gerechte und transparente Erhöhung der Endprämiensätze.

Darüber hinaus wäre die Entwicklung klarer Guidelines zur Kommunikation zwischen Ersatzkasse, Versicherenden und Arbeitgebenden hilfreich. Dies würde die Akzeptanz der Massnahmen fördern und sicherstellen, dass bestehende Verfahren optimal genutzt werden können.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die Umsetzung des «Reglements Grossereignis» der Ersatzkasse UVG, einschliesslich der Ergänzungen von Art. 95a UVV, wie sie am 31. Januar 2024 durch den Bundesrat beschlossen wurden und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin